



Bescheid

I. Spruch

1. Der Media Broadcast GmbH, Erna-Scheffler-Str. 1, 51103 Köln, Deutschland, wird gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 180/2022, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „BREGENZ 1 (Pfänder) Kanal 8C“, die durch das beiliegende, einen Bestandteil des Spruchs bildende, technische Anlageblatt (Beilage 1) beschrieben ist, zur Verbreitung von digitalem Hörfunk erteilt.
2. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 34 Abs. 5 TKG 2021 von 01.06.2023 bis 04.10.2030 befristet. Sie kann gemäß § 34 Abs. 8 iVm § 41 Abs. 2 Z 3 TKG 2021 früher abgeändert oder widerrufen werden, wenn ein Ersuchen der italienischen Verwaltung auf Änderung oder Widerruf gemäß Punkt 9 des Abkommens zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in Bonn und dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als Oberste Fernmeldebehörde) in Wien über das Errichten und Betreiben von (Ton)Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Funkanlagen in Grenzgebieten vom 28.11./12.12.1961 erfolgt, sowie gemäß Punkt 10 des Abkommens bei Wirksamwerden der Kündigung des Abkommens.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 20.12.2022 beantragte die Media Broadcast GmbH die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „BREGENZ 1 (Pfänder) Kanal 8C“ zur Verbreitung von digitalem Hörfunk ab 01.06.2023.

Am 22.12.2022 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Funkanlage.

Am 21.03.2023 übermittelte der Amtssachverständige sein frequenztechnisches Gutachten.

Mit Schreiben vom 23.05.2023 langte eine weitere Stellungnahme der Media Broadcast GmbH ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Media Broadcast GmbH ist Deutschlands größter bundesweiter Serviceprovider der Rundfunk- und Medienbranche. Die Antenne Deutschland GmbH & Co. KG als Inhaberin der rundfunkrechtlichen Plattformzuweisung und der Übertragungskapazitäten des zweiten bundesweiten Digitalradio Multiplexes im Standard DAB+ hat im Jahr 2020 die Media Broadcast GmbH mit dem Sendernetzbetrieb beauftragt. Basis hierfür ist die Plattformzuweisung vom 28.11.2017 an die Antenne Deutschland GmbH & Co. KG durch die Sächsische Landesmedienanstalt, auf der Grundlage des Beschlusses der Gremienvorsitzendenkonferenz vom 14.11.2017 gemäß § 51a des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien. Die Zuweisung der Übertragungskapazitäten erfolgte bis zum 04.10.2030.

Derzeit umfasst das Netz 75 Sender in vier verschiedenen regionalen Gleichwellennetzen (SFN) in den Blöcken 5D, 9B, 8C und 12D. Die verfahrensgegenständlich beantragte Funkanlage „BREGENZ 1 (Pfänder) Kanal 8C“ soll gewährleisten, dass auch die an Österreich angrenzenden Regionen Lindau, Bodenseekreis, Oberallgäu, Memmingen, Kempten, Ravensburg, Biberach und Unterallgäu mit diesem 2. bundesweiten DAB+- Multiplex versorgt werden können.

Die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität technisch realisierbar ist und ein Versuchsbetrieb bewilligt werden kann.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der bestehenden Zulassung ergibt sich der Sachverhalt aus dem übermittelten Zuweisungsbescheid vom 28.11.2017 durch die Sächsische Landesmedienanstalt. Die Feststellung der frequenztechnischen Realisierbarkeit beruht auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 28 Abs. 1 TKG 2021 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig. Gemäß § 34 Abs. 2 TKG 2021 hat über diesbezügliche Anträge hinsichtlich Funkanlagen, die für Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, die KommAustria zu entscheiden.

Nach Artikel 18.2 der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Radio Regulations) auf Grundlage von Artikel 4 Abs. 3 der Satzung der Internationalen Fernmeldeunion, BGBl. III Nr. 17/1998 idF BGBl. III Nr. 244/2013, können die Regierungen benachbarter Staaten Vereinbarungen unter anderem über Funkanlagen treffen, die in einem benachbarten Land zur Verbesserung der Versorgung im anderen Land gelegen sind.

In Anwendung dieser Bestimmung haben der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in Bonn und das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als Oberste Fernmeldebehörde) in Wien am 28.11./12.12.1961 ein Abkommen über das Errichten und Betreiben von (Ton)Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Funkanlagen in Grenzgebieten geschlossen.

Demnach können unter anderem auf dem Gebiet der Republik Österreich für die Versorgung gewisser Teile der Bundesrepublik Deutschland durch eine deutsche öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt Rundfunkanlagen errichtet werden. Für das Errichten und Betreiben der Funkanlagen gelten die Gesetze und Verordnungen des Landes, in dem die Funkanlage liegt (Punkt 1). Standort der Funkanlagen, sonstige kennzeichnende Merkmale, Auflagen und das Versorgungsgebiet sowie die technischen Einrichtungen für die Zubringung des Programms sowie notwendig werdende Änderungen werden von den beiden Verwaltungen jeweils vereinbart (Punkt 2); die Bewilligung wird von der Verwaltung erteilt, in deren Gebiet die Funkanlage errichtet wird (Punkt 3); verantwortliche Verwaltung im Sinne des internationalen Fernmelderechts ist die Verwaltung des Landes, dessen Gebiet versorgt wird (Punkt 3); auf Ersuchen dieser verantwortlichen Verwaltung wird die Bewilligung unter bestimmten Voraussetzungen geändert oder notfalls widerrufen (Punkt 9); mit Ablauf der Geltungsdauer und dem Wirksamwerden der Kündigung werden die Bewilligungen widerrufen (Punkt 10).

Das Abkommen wurde zunächst auf zehn Jahre ab 01.01.1962 geschlossen (Punkte 10 und 12) und mit Schreiben des Generaldirektors für die Post- und Telegraphenverwaltung vom 03.11.1972 und Antwortschreiben des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 11.12.1972 auf unbestimmte Zeit (mit Kündigungsmöglichkeiten nach jeweils zehn Jahren) verlängert.

4.1. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

Die technische Prüfung hat ergeben, dass der beantragte Frequenzblock zur Verfügung steht und keine österreichische Übertragungskapazität störend beeinflusst wird.

Die beantragte Frequenz steht auf die bewilligte Dauer (siehe dazu Spruchpunkt 2.) zur Verfügung. Die beantragte abgestrahlte Leistung überschreitet die koordinierten Werte nach dem GE06 Plan an keiner Stelle. Der Antrag ist daher fernmeldetechnisch realisierbar.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, war sie spruchgemäß zu erteilen.

4.2. Befristung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 34 Abs. 5 TKG 2021 sind Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Sendeanlagen auf höchstens zehn Jahre zu befristen. Da die dieser Bewilligung zu Grunde liegende Sendegenehmigung bis 04.10.2030 befristet ist, war die gegenständliche Bewilligung für den Zeitraum von 01.06.2023 bis 04.10.2030 zu erteilen.

Gemäß § 34 Abs. 8 können in Bewilligungsbescheiden mit Auflagen und Bedingungen Verpflichtungen auferlegt werden, deren Einhaltung unter anderem zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen geboten erscheint. Änderungen der Bewilligung aufgrund internationaler Gegebenheiten können aufgrund § 41 Abs. 2 Z 3 TKG 2021 erfolgen, zur Sicherung der oben zitierten Widerrufsbestimmungen des Abkommens (Punkte 9 und 10) war ein vorzeitiger Widerrufsvorbehalt vorzusehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

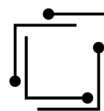
Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.501/23-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 24. Mai 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Beilage 1. zum Bescheid KOA 4.501/23-002

1	Multiplex-Zulassungsinhaber	Media Broadcast GmbH					
2	Senderbetreiber	ORScomm GmbH & Co KG					
3	Ensemble ID (hex)						
4	Name der Funkstelle	BREGENZ 1					
5	Standortbezeichnung	Pfänder					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	009E46 49	47N30 29	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1050					
8	System	DAB+					
9	Block	8C					
10	Mittenfrequenz in MHz	199.36					
11	Bandbreite in MHz	1.536					
12	Trägeranzahl	1536					
13	SFN-Kenner						
14	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	74.0					
15	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
16	Erhebungswinkel in Grad +/-	-2.0					
17	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	7.0					
18	Polarisation	V					
19	Senderausgangsleistung in dBW	27.0					
20	Spektrummaske (unkritisch... <u>1</u> /kritisch... <u>2</u>)	2					
21	max. Strahlungsleistung in dBW (total)	33.0					
22	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	33.0	33.0	32.0	33.0	33.0	33.0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	32.0	31.0	30.0	30.0	30.0	29.0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	28.0	28.0	28.0	28.0	29.0	30.0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	30.0	30.0	31.0	32.0	33.0	33.0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	33.0	32.0	33.0	33.0	33.0	32.0
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	32.0	32.0	32.0	32.0	32.0	33.0	
23	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401						
24	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F., entsprechen.						
25	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	ja					